

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Pettizeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Pettizeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 37.

Leipzig, Mittwoch den 13. Februar 1907.

74. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 17. Januar 1907 (Börsenblatt 1907 Nr. 14) angekündigte

Verzeichnis derjenigen Verleger, welche sich bis auf Widerruf verpflichtet haben, ausnahmslos solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 oder 6 der Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern,

ist, bis auf den heutigen Tag berichtigt und ergänzt, fertiggestellt und steht unentgeltlich zur Verfügung.

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig (Hospitalstraße 11) zu richten.

Leipzig, den 12. Februar 1907.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Albert Brochhaus. Karl Siegismund. Alfred Boerster.
Dr. Erich Ehlermann. Arthur Sellier. Bernhard Hartmann.

Zur gefl. Beachtung!

Die Anzeigenaufträge für das Börsenblatt gehen uns oftmals in sehr ungenauer Fassung zu, so daß Zweifel entstehen und Irrtümer leicht unterlaufen können. Besonders unklar ist in der Regel die Bestimmung über die Spaltenbreite gegeben. Wir bitten deshalb, bei Erteilung geschätzter Anzeigenaufträge genau beachten zu wollen, daß

**einspaltiger Satz ein Drittel der Seitenbreite,
zweispaltiger Satz zwei Drittel der Seitenbreite und
dreispaltiger Satz die ganze Seitenbreite**

einnimmt.

Mehrspaltige Anzeigen sind zulässig in den Abteilungen »Fertige Bücher«, »Künftig erscheinende Bücher« und »Bermischte Anzeigen«. Anzeigen, für die eine Spaltenbreite nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, werden einspaltig gesetzt.

Raum und Höhe des Inserats sind nur bei dreispaltigem Satz, sonst aber nicht miteinander gleichbedeutend. Es ist deshalb notwendig, Vorschriften wie »einspaltig, $\frac{1}{3}$ Seite« oder »zweispaltig, $\frac{1}{2}$ Seite« entweder durch das Wort »Raum« oder durch das Wort »Höhe« zu ergänzen. Z. B. ist »einspaltig, $\frac{1}{3}$ Seite Raum« einer ganzen Spalte (84 Zeilen) gleich, während »einspaltig $\frac{1}{3}$ Seite Höhe« nur $\frac{1}{3}$ Seite Raum (28 Zeilen) ausmacht.

Geschäftsstelle des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler.
Dr. Orth, Syndikus.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 74. Jahrgang.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

In jüngster Zeit sind unserer Unterstützungskasse folgende Zuwendungen zuteil geworden, für die wir auch hierdurch herzlich danken.

Für alle drei Fonds zu gleichen Teilen:

Vom ehemaligen Buchhändler Herrn C. B. M 10.—

Für den Witwenfonds:

Von Herrn Wilh. Pohle in Jena beim Weihnachtsfest des »Ver-
eins jüngerer Buchhändler« gesammelt M 30.10

Für den Invalidenfonds:

Von Herrn Aug. Müller im Buchhandlungsgehilfenverein »Ost-
mark« in Königsberg i. Pr. gesammelt M 4.—

Leipzig, 12. November 1907.

Der Vorstand

Otto Berthold. Rich. Hinzsche. Rich. Hohlfeld.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.
(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Valentin Rauch in Würzburg.

Girtenbrief des Bischofs v. Würzburg, erlassen zur Fastenzeit 1907.
(Mit Fastendispense.) (19 S.) gr. 8°. 07. bar + —. 15